

# Höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien

## I. Begriffsbestimmungen

1. Unter höherer Gewalt verstehen die Vertragsparteien ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares und zum Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht vorhersehbares Ereignis. Dies sind insbesondere Krieg oder Bürgerkrieg, Terroranschläge oder Naturkatastrophen.
2. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen auch Pandemien oder Epidemien im Sinne der Ziff. 4.
3. Unter den Begriff der höheren Gewalt können unter den Voraussetzungen der Ziff. 5 auch Leistungshindernisse aufgrund von Schutz- oder Quarantänemaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz fallen.
4. Unter **Pandemie** im Sinne dieser Vertragsbedingungen ist die länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit zu verstehen. Maßgeblich ist die Ausrufung der Pandemiephase 6 durch die WHO. Eine **Epidemie** im Sinne dieser Vertragsbedingungen liegt vor, wenn der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ausgerufen hat (§ 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes). Mit dem Eintritt der vorstehenden Voraussetzungen gilt der Nachweis des Vorliegens höherer Gewalt im Sinne des Abschnitt II. Ziff. 3 als geführt. Maßgeblich ist der Tag der Ausrufung der pandemischen oder epidemischen Lage.
5. Fälle der Anordnung von Schutz- oder Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Behörden (§§ 28, 30 des Infektionsschutzgesetzes) gelten als höhere Gewalt im Sinne dieser Vertragsbedingungen, wenn einer Vertragspartei die Erbringung der Leistungen aufgrund der behördlichen Maßnahmen nicht oder nur mit einem Aufwand möglich wäre, der unter Beachtung der jeweiligen Leistungspflichten und des Grundsatzes von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse der anderen Vertragspartei stehen würde. (§ 275 Abs. 2 BGB) möglich ist. Dies gilt insbesondere für Fälle des Verbots des Verlassens oder Betretens bestimmter Orte oder der Ansammlung von Menschen. Der Nachweis derartiger Leistungshindernisse erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden behördlichen Anordnung und der überprüfbaren Darlegung der Auswirkungen der behördlichen Anordnungen auf die Leistungsfähigkeit der Vertragspartei.

## II. Vertragliche Folgen höherer Gewalt

1. Sollte eine Vertragspartei aufgrund von höherer Gewalt an der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehindert sein, verlängern sich Ausführungs- und Lieferfristen angemessen, jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Erbringung der Leistung mit einem verhältnismäßigen Aufwand im Sinne der Ziff. 5 wieder möglich ist. Keine der Parteien

kann bis dahin Schadensersatzansprüche, Vertragsstrafen oder Gestaltungsrechte (insb. Kündigung oder Rücktritt) geltend machen.

2. Die Vertragspartei, die sich aufgrund höherer Gewalt an der Leistung gehindert sieht, muss die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit der Information die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit und die Vertragserfüllung darlegen. Die Information muss über den Weg erfolgen, der in der konkreten Situation höherer Gewalt eine unverzügliche Information der anderen Vertragspartei sicherstellt.
3. Die Vertragspartei, die sich aufgrund höherer Gewalt an der Leistung gehindert sieht, ist für das Vorliegen der höheren Gewalt beweispflichtig und wird auf Verlangen der anderen Vertragspartei unverzüglich den Nachweis des objektiven Vorliegens oder Fortbestehens der höheren Gewalt und deren Auswirkungen auf die eigenen vertraglichen Verpflichtungen führen.
4. Die Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt berufen hat, muss den Wegfall des auf die höhere Gewalt zurückzuführenden Leistungshindernisses unverzüglich anzeigen. Die Vertragsparteien werden dann neue Ausführungs- und Lieferfristen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der höheren Gewalt vereinbaren.
5. Die §§ 275, 313, 326 BGB bleiben unberührt. Eine Befreiung von der Leistungspflicht oder ein Rücktrittsrecht können danach insbesondere dann bestehen, wenn einer Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag objektiv unmöglich oder unzumutbar ist. Die Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag i. S. v. § 313 BGB wird vermutet, wenn die Umstände höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert haben. In diesem Fall können die Vertragsparteien auch vom Vertrag zurücktreten, nachdem sie der anderen Vertragspartei eine angemessene Frist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt haben.
6. Sofern sich die Produktionskosten zum Zeitpunkt des Wegfalls der höheren Gewalt gegenüber dem Zeitpunkt der Beauftragung wesentlich geändert haben, werden die Vertragsparteien eine angemessene Anpassung der Vertragspreise vereinbaren. Als Maßstab für die Feststellung der Wesentlichkeit werden die Vertragsparteien den *xxx--Index (genaue Bezeichnung des jeweils in Bezug genommenen Indexes)* heranziehen. Eine Wesentlichkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn sich der Index um mehr als *x%* gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert hat. Die Vertragspartei, die sich auf eine Änderung der Produktionskosten beruft, muss zum Nachweis ihre Kalkulation offenlegen.

### **III. Ende der höheren Gewalt**

Nach Wegfall des Leistungshindernisses leben die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien vollumfänglich mit den nach Abschnitt II. Ziff. 4 Satz 2 vereinbarten Fristen wieder auf. Im Falle der Insolvenz einer Vertragspartei gilt dies nur, wenn der Insolvenzverwalter Erfüllung des Vertrages verlangt.

#### **IV. Vertragsschluss während der Phase höherer Gewalt**

Für Verträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt nach Abschnitt I. Ziff. 4 oder einer Maßnahme nach Abschnitt I. Ziff. 5 abgeschlossen worden sind, gelten hinsichtlich der Risikoverteilung die allgemeinen Grundsätze. Keine der Vertragsparteien kann sich in diesem Fall auf die obigen Sonderregelungen dieser Vereinbarung berufen, es sei denn, sie kann den Nachweis führen, dass die Unmöglichkeit der Leistungserbringung trotz Vorliegens der Umstände nach Abschnitt I. Ziff. 4 und 5 bei Ausübung der zu erwartenden äußersten Sorgfalt nicht vorhersehbar war.